

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Weil Nord I – 1. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Bebauungsplan „Weil Nord I – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung) im beschleunigten Verfahren nach § 13a (BauGB) aufzustellen. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,06 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Weil im Schönbuch verfügt über einen Nutzungsdruck im Bereich Wohnen. Dieser entsteht vor allem durch ortsansässige Bewohner. Die Gemeinde möchte Maßnahmen der Innenentwicklung nutzen, um einen Teil dieser Nachfrage zu decken. Die Fläche des Plangebietes eignet sich gut für eine Maßnahme der Nachverdichtung im Innenbereich, da eine ergänzende Wohnbebauung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgefüges auf einer minder genutzten Fläche realisiert werden kann.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Weil Nord I – 1. Änderung“ vom 12.12.2017 zusammen mit der Begründung sowie der Anlage zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch, in der Zeit von

Mittwoch, den 27.12.2017, bis einschließlich Freitag, den 02.02.2018

im 2.OG Flur während der üblichen Öffnungszeiten (Montag von 8.30 – 12.00, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 – 12.00 und Donnerstag von 14.00 – 18.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Weil im Schönbuch abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach §13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach §2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannte Entwurfsunterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch eingestellt:

www.weil-im-schoenbuch.de

Weil im Schönbuch, den 14.12.2017

Wolfgang Lahl, Bürgermeister